

# Sozialhilfe

## Kurzinformation

Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist gross. Notlagen haben viele Ursachen: Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, familiäre Verpflichtungen, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen.

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen haben das Recht, sich an die Sozialhilfestelle in ihrer Gemeinde zu wenden.

## **Praktische Hinweise**

### **Rechtzeitig Kontakt aufnehmen**

Falls Sie sich in einer Notlage befinden, wenden Sie sich rechtzeitig an die Sozialen Dienste Meisterschwanden. Frühzeitiger Rat ist für die wirksame Hilfe oft sehr wichtig!

### **Kein Privatkredit!**

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Konsumkrediten zu überbrücken. Können die Raten nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation. Eine Beratung kann Ihnen besser helfen!

### **Gesprächstermin vereinbaren**

Vereinbaren Sie mit den Sozialen Diensten Meisterschwanden telefonisch einen Termin.

### **Unterlagen mitbringen**

Beim Erstkontakt und allfälligen Folgegesprächen wird Ihre Gesprächspartnerin versuchen, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe zu besprechen. Bringen Sie Unterlagen mit, die Ihre persönliche und finanzielle Situation erklären und dokumentieren können.

### **Im Kontakt mit anderen Sozialdiensten**

Falls Sie mit anderen Sozialberatungsstellen im Kontakt stehen (Kindes- und Erwachsenenschutzdienst, Schuldenberatungsstelle, öffentliche oder private Fachstelle) teilen Sie dies bitte beim Erstgespräch mit. Sie erleichtern damit eine zielgerichtete Hilfe.

## **Kurzübersicht Sozialhilfe (materielle und persönliche Hilfe)**

### **Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?**

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau besagt, dass alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen. Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Mittel wie Löhne, Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen und kein Vermögen vorhanden ist. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die persönliche und finanzielle Selbständigkeit und leistet Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration. Die Sozialhilfe verlangt eine Mitwirkung der Sozialhilfebeziehenden in Form von Erwerbsarbeit, aktiver Teilnahme an Integrationsmassnahmen, gemeinnütziger Tätigkeit oder Betreuung von Kindern bzw. weiteren Angehörigen.

### **Was ist materielle (finanzielle) Hilfe?**

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält wirtschaftliche Hilfe. Sichergestellt wird das soziale Existenzminimum, d.h. der Lebensunterhalt (Grundbedarf), die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung und die effektiven Lohngestehungskosten (Erwerbsunkosten und Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern). Schulden werden durch die Sozialhilfe nicht übernommen.

### **Was ist persönliche Hilfe (Beratung)?**

Persönliche Hilfe bedeutet Beratung und Betreuung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste bieten Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. Persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich. Vermittelt werden Dienstleistungen von spezialisierten Fachinstitutionen, falls diese notwendig sind.

## **Wie werden Sozialhilfeleistungen bemessen?**

Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten im Kanton Aargau die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien), mit einigen Anpassungen. Ein persönliches Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person oder Familie. In Abzug gebracht werden alle eigenen Mittel (Erwerbseinkommen, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten usw.). Die Differenz zwischen dem sozialen Existenzminimum und den eigenen Mitteln wird durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt. Bei längerfristiger Unterstützungsbedürftigkeit werden entsprechende Integrationsleistungen mit Zulagen und Erwerbseinkünfte mit Einkommensfreibeträgen honoriert. Dies wirkt sich direkt auf das verfügbare Einkommen aus.

## **Ihre Rechte**

### **Existenzsicherung**

Die Verfassungen des Bundes und des Kantons Aargau gewährleisten ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer trotz eigenen Bemühungen nicht in der Lage ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

### **Persönliche Beratung**

Die Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

### **Schweigepflicht und Diskretion**

Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben den Datenschutz zu gewährleisten. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

### **Beschwerderecht**

Die Hilfesuchenden haben Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese gibt Auskunft darüber, wo, wie und bis wann der Hilfesuchende die Überprüfung des Entscheides verlangen kann.

## **Ihre Pflichten**

### **Auskunftspflicht**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögenssituation und seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Bankkontenauszüge usw. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Änderungen der Verhältnisse sind der Sozialbehörde sofort unaufgefordert zu melden. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Verschweigen von veränderten Verhältnissen unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezieht, kann strafrechtlich belangt werden.

### **Mitwirkungspflicht**

Die Ausrichtung von Sozialhilfe kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden. Werden diese nicht erfüllt, kann dies zu einer Kürzung der finanziellen Leistung führen. Wird eine zumutbare Arbeitsstelle nicht angetreten oder werden finanzielle Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht, kann die Sozialhilfeleistung im Einzelfall auch ganz eingestellt werden.

### **Rückerstattungspflicht**

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist während 15 Jahren rückerstattungspflichtig. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person verbessert haben, wird eine Rückerstattung abgeklärt. Als Berechnungsgrundlage dient ein erweitertes und der Lebenssituation angepasstes Budget. In jedem Fall aber sind Leistungen zurückzuzahlen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden. Ausserdem müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden, wenn sie nicht zu dem Zweck gebraucht werden, den die Sozialbehörde vorgesehen hat und diese erneut zahlen muss.

### **Eigeninitiative und Selbstverantwortung**

Wer Sozialhilfe erhält, muss – soweit möglich und zumutbar – alles dafür tun, um seine persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Damit sind insbesondere auch Gegenleistungen wie die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an Integrationsmassnahmen gemeint, die mit Zulagen oder Einkommensfreibeträgen honoriert werden.

### **Unterstützung durch Dritte**

Grundsätzlich sind Eltern für ihre Kinder bis zum Abschluss einer Erstausbildung unterstützungspflichtig. Sind sie dazu nicht in der Lage, wird ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe geprüft. Bei Personen, die in einem stabilen Konkubinatsleben leben, wird das Einkommen des nicht unterstützten Paarteils in die Unterhaltsberechnung einbezogen. Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können diese im Rahmen der Verwandtenunterstützung zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden. Freiwillige Leistungen Dritter sind Einnahmen und müssen deklariert werden.

## **Weitere Informationen**

### **An wen kann ich mich wenden?**

Sozialen Dienste der Gemeinde Meisterschwanden  
Telefon 056 676 66 61  
E-Mail soziale.dienste@meisterschwanden.ch

### **Wollen Sie mehr wissen?**

Lassen Sie sich bei den Sozialen Diensten Meisterschwanden informieren. Hilfreich sind die kommentierten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, die unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch) eingesehen werden können.

Im Kanton Aargau gelten angepasste Beiträge, mehr Informationen dazu finden Sie im «Handbuch Soziales» des Kantonalen Sozialdienstes, [www.ag.ch](http://www.ag.ch) (> Verwaltung, > Departement Gesundheit und Soziales, > Gesellschaft, > Soziales, > Handbuch Soziales). Der Beobachter-Ratgeber «Wenn das Geld nicht reicht», der im Buchhandel oder vielen Bibliotheken erhältlich ist, gibt ebenfalls umfassend Auskunft über die Sozialhilfe.